

agmav Westfalen-Lippe - Friesenring 32/34 - 48147 Münster

An die
Kirchenleitung der EKvW
z.H. Herrn Henning Juhl

Altstätter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Gesamtausschuss für den Bereich des
Diakonischen Werkes der Evangelischen
Kirche von Westfalen und des Diakonischen
Werkes der Lippischen Landeskirche

Ralf Hubert

agmav Westfalen-Lippe
c/o Anja Wenning
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
Friesenring 32/34
48147 Münster
☎ 0251 6749850
✉ agmav-westfalen@web.de
www.agmav.de

Münster, 19.07.2018
RH/we

Stellungnahme der agmav Westfalen-Lippe zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARGG-EKD)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Juhl,

die agmav Westfalen-Lippe, der Gesamtausschuss der Ev. Kirche von Westfalen gemäß § 54 MVG, zuständig für den Bereich der Diakonie der Landeskirche, hat sich in seiner Sitzung am 21.06.2018 mit dem Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARGG-EKD) befasst.

Auf Bitte des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen vom 19.06.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung des § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARGG-EKD) wird vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen, agmav Westfalen-Lippe, abgelehnt.

Begründung:

Gemäß der vorgeschlagenen Änderung des § 16 ARGG-EKD soll es diakonischen Einrichtungen (wieder) freigestellt werden zwischen kirchlichen Tarifen zu wählen und damit zu entscheiden welche Arbeitsrechtsregelung angewendet wird. Das ist der „Erste Weg“ und hat mit dem kircheneigenen „Dritten Weg“ nichts zu tun. Sollen doch im kircheneigenen „Dritten Weg“ paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen verbindliche Arbeitsrechtsregelungen für die Mitarbeitenden in ihrem Bereich treffen. Dieser vielbeschworene, konsensorientierte „Dritte Weg“ der Kirche wird damit von den diakonischen Arbeitgebern verlassen. Sie zeigen damit deutlich, dass sie nicht willens sind sich an Entscheidungen der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen zu halten. Dies ist besonders bemerkenswert, wirken sie doch an den Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.

Vorsitzende
agmav
Westfalen-Lippe

Ralf Hubert
Diakonie Münster
Münster
☎ 0251 6749850

Max Jalaly
Ev. Johanneswerk e. V.
Bielefeld
☎ 02351 958017

Stefanie Linde
Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH
Dorsten
☎ 02369 203316

Über die geplante Änderung des § 16 ARGG-EKD soll die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinie der Diakonie Deutschland erzwungen werden. Denn auch die Regelung, dass, wenn die zuständige Arbeitsrechtliche Kommission einem Wechsel nicht zustimmt, das Kirchengericht angerufen werden kann, macht deutlich, dass der „Dritte Weg“ verlassen worden ist. Welche Arbeitsbedingungen und Vergütungen gelten, ist keine Rechtsfrage. Dies entscheiden die Tarifparteien auf dem „Zweiten Weg“ oder „Dritten Weg“.

Die Mitarbeitenden haben keine Wahlmöglichkeiten, sie sind, wie es auch die Arbeitgeber sein sollten, von den Entscheidungen der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission, an denen sie mitwirken, abhängig.

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz ARRG der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), zuletzt geändert am 23.11.2017, stellt in § 3 Abs. 1 klar, dass die von der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland Westfalen Lippe beschlossene Arbeitsrechtsregelung normativ in der EKvW und den diakonischen Einrichtungen wirkt.

Diese Regelung ist eine verbindliche im Sinne des BAG Urteils vom 20.11.2012. Daran sollte die EKvW festhalten.

Sollte der § 16 des ARGG-EKD von der Synode der EKD wie vorgeschlagen geändert werden, kann aus Sicht der agmav Westfalen-Lippe die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen, will sie am „Dritten Weg“ festhalten, das ARGG-EKD nur wieder außer Kraft setzen.

Ich bedanke mich und
verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ralf Hubert
Vorsitzender GA agmav Westfalen-Lippe